



Amt / Abt.: 20/203
Az.: 9244 / S 610
Datum: 24.06.2020
Drucksache: 3-018/2020
TOP: 006
öffentliche Sitzung

Vorlage für:
Finanzausschuss
Stadtrat

am:
09.07.2020
15.07.2020

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Erste Änderung der Kurbeitragssatzung	
Beschluss-Vorschlag: Der Finanzausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf „Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Lindau (Bodensee) (Kurbeitragssatzung)“ als Satzung.	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift


Eisenbach

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 20/203
Fr. Wußmann
Az.: 9244 / S 610
Drucksache 3-018/2020

Lindau (B), den 02.07.2020

Dem Finanzausschuss am 09.07.2020
dem Stadtrat am 15.07.2020
in **öffentlicher Sitzung** vorgelegt.

Betreff: **Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Lindau (Bodensee) – Einführung Echt – Bodensee – Card und ganzjährige Kurbeitragspflicht**

Anlage: Entwurf Kurbeitragsänderungssatzung

Sachverhalt

Die Stadt Lindau (B) erhebt als anerkannter Luftkur- bzw. Erholungsort einen Kurbeitrag. Um die Attraktivität für die Gäste weiter zu steigern, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.06.2020 die Einführung der Echt-Bodensee-Card (EBC) zum 01.04.2021 beschlossen. In diesem Zusammenhang ist die Kurbeitragsatzung anzupassen.

I. Kurbeitrag

Der Kurbeitrag bemisst sich an den kur- und fremdenverkehrsbeitragspflichtigen jährlichen Aufwendungen. Der Beitrag definiert sich nach den Leistungen, die den (Kur)Gästen angeboten werden. In den Bereich der kurbeitragsfähigen Aufwendungen fallen die städtischen Einrichtungen, die überwiegend von auswärtigen Gästen in Anspruch genommen werden. Dies waren bislang anteilig die Tourist-Info, des Eventmanagement, das Limare, die Parkanlagen, das Stadtmuseum und die Gästekarte, die in der Kalkulation berücksichtigt wurden. Mit der Einführung der „Echt-Bodensee-Card“ (EBC) zum 01.04.2021 und die Inbetriebnahme des Grundversorgungsbades in der Therme Lindau in 2021 kommen weitere touristische Angebote hinzu. Aus diesem Grund ist die Kurbeitragskalkulation fortzuschreiben.

II. Erweiterungen des touristischen Angebots ab 2021

1. Echt-Bodensee-Card

a) Vorteile

Durch Erweiterung der bisherigen Gästekarte zur EBC können die kurbeitragspflichtigen Gäste künftig kostenlos den Personennahverkehr u.a. im Gebiet des Verkehrsverbundes Bodensee & Oberschwaben („bodo“) nutzen. Die bisherige Zahlung an den Stadtverkehr Lindau für die Gästekarte entfällt dadurch. Der Stadtverkehr erhält in Zukunft den Betrag über den bodo-Verkehrsverbund (Alteinnahmesicherung). Die Nutzung des Personennahverkehrs ist ganzjährig möglich. Zudem kann jeder kurbeitragspflichtige Gast mit der EBC kostenlos ein Fahrrad im Personennahverkehr (im

Rahmen der vorhandenen Kapazitäten) mitnehmen. Darüber hinaus bietet die EBC allen Inhabern weitere attraktive Vorteile bei derzeit 185 Leistungspartnern (u.a. Ravensburger-Spiele-Land).

Die Echt-Bodensee-Card wird ausschließlich an kurbeitragspflichtige Gäste ausgegeben. Nach den Nutzungshinweisen für die EBC können Zweitwohnungsbesitzer die EBC maximal 50 Tage im Jahr nutzen, Dauercampen steht im Jahr eine Nutzung von 30 Tagen zu.

b) Solidarbeitrag

Durch die Einführung der EBC und die damit verbundene Vereinbarung mit der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH (DBT) wird ab 2021 ein Solidarbeitrag in Höhe von brutto 1,10 EUR (netto 1 EUR) pro kurbeitragspflichtiger Übernachtung fällig. Dieser Betrag setzt sich aus dem Nutzungsentgelt für den Personennahverkehr i.H.v. 0,85 EUR je Karte sowie einem zu leistenden Beitrag an die DTB i.H.v. 0,25 EUR zusammen (jeweils inkl. Umsatzsteuer). Der Betrag wird auf Grundlage der tatsächlichen Übernachtungen erhoben und zum Ende des Jahres abgerechnet (unterjährige Vorauszahlungen auf Basis der Vorjahresübernachtungen, also vorliegend auf Basis der Übernachtungen im Jahr 2020).

Durch die Änderung des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes vom 09.06.2020 wird es den Gemeinden ermöglicht, diesen Aufwand in der Kurbeitragskalkulation künftig in voller Höhe zu berücksichtigen.

2. Grundversorgungsbad in der Therme

Durch die Inbetriebnahme des Grundversorgungsbad im Jahr 2021 erhält die Stadt Lindau eine weitere Attraktion, welche wiederum zu Teilen über den Kurbeitrag finanziert werden kann. Als Basis kann hier das jährliche städtische Defizit des Grundversorgungsbad herangezogen werden (Eigenbetrieb Bäder). Diese wird in den nächsten Jahren auf ca. 1,3 Mio. EUR prognostiziert. Diese Position ersetzt fortan das Limare in der Kurbeitrags-Kalkulation.

III. Erstreckung der Kurbeitragspflicht auf das ganze Jahr

Nach der aktuell gültigen Fassung der Kurbeitragssatzung der Stadt Lindau (B) existiert eine Kurbeitragspflicht vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres. Durch die vorstehenden neuen Einrichtungen und die „Belegung“ der Wintermonate (u.a. durch die Hafenweihnacht) stehen ganzjährig touristische Angebote zur Verfügung, die eine ganzjährige Kurbeitragserhebung begründen. Die Erstreckung der Kurbeitragspflicht vom 01.01. bis 31.12. trägt dem ganzjährigen Angebot für Kur- und Erholungsgäste Rechnung, wobei der Kurbeitragszeitraum in eine Haupt- und eine Nebensaison aufgeteilt werden soll, für die auch verschiedene Kurbeitragsätze gelten sollen.

IV. Kalkulation des Kurbeitrags

Als Basis für die Kalkulation ist der Aufwand für folgende städtische Tourismus-Angebote zu berücksichtigen:

- Tourist-Info
- Stadtmuseum
- Eventmanagement (u.a. Hafenweihnacht, Seglertage, Marathon)
- Park- und Grünanlagen
- Grundversorgungsbad

- Solidarbeitrag der DBT (dieser wird anhand der tatsächlichen Übernachtungszahlen ermittelt, da der Beitrag ausschließlich durch Kurgäste getragen wird).

Für diese touristischen Angebote wird mit einem Gesamtaufwand in Höhe von ca. 2,4 Mio. EUR kalkuliert. Die Deckung dieses Aufwands erfolgt insbesondere durch zwei Beiträge: den Fremdenverkehrsbeitrag und den Kurbeitrag. Der Fremdenverkehrsbeitrag wird von allen selbstständig und gewerblich Tätigen in Lindau (anhand individueller Merkmale) erhoben (und wurde hier bereits in Abzug gebracht). Der Kurbeitrag wird von allen touristischen Übernachtungsgästen erhoben.

V. Vergleichswerte anderer touristischer Kommunen

Um die Kurbeitragshöhe zu ermitteln, wurde die nachstehende Übersicht erstellt, in welcher der Kurbeitrag für „Erwachsene“ in verschiedenen Kommunen gegenübergestellt wird.

EBC Kommunen (nach Einführung der EBC)		EBC Gebiet (bislang lokale Gästekarte, keine EBC)		Allgäu	
	EUR		EUR		EUR
Bodman-Ludwigshafen	2,50	Kressbronn	2,00	Bad Hindelang	3,30
Eriskirch	1,50	Lindau	2,00	Bad Wörishofen	2,70
Frickingen	1,50	Meersburg	2,00	Garmisch-Partenkirchen	3,00
Hagnau	2,60	Überlingen	2,00	Nesselwang	2,10
Heiligenberg	1,00	Durchschnitt	2,00	Oberstaufen	2,70
Immenstaad	2,50			Oberstdorf	2,60
Langenargen	3,15			Durchschnitt	2,73
Nonnenhorn	2,80				
Sipplingen	3,00				
Wasserburg (B)	2,70				
Durchschnitt	2,33				

VI. Kurbeitragshöhe

Auf dieser Basis empfiehlt der Finanzausschuss folgende Höhe und Staffelung:

Kurbeitragszeitraum Hauptsaison (01.04. bis 31.10.)

	bisher in EUR	neu in EUR
Erwachsene (ab dem 16. Lebensjahr)	2,00	3,30
Kinder/Jugendliche (bis einschließlich 15. Lebensjahr)	1,30	2,00
Erwachsene (Grad der Behinderung >50 < 80)	1,00 (50% Reduzierung)	1,65 (50% Reduzierung)
Kinder/Jugendliche (Grad der Behinderung >50 < 80)	0,65 (50% Reduzierung)	1,00 (50% Reduzierung)
Gäste (Grad der Behinderung > 80)	50% Reduzierung	frei
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr	frei	frei
Zweitwohnungsbesitzer Pauschale (ganzjährig)	80,00	132,00 (40 – facher Tagessatz)
Zweitwohnungsbesitzer Pauschale (bis einschließlich 15. Lebensjahr, ganzjährig)	80,00	80,00 (40 – facher Tagessatz)

Kurbeitragszeitraum Nebensaison (01.11. bis 31.03.)

	bisher in EUR	neu in EUR
Erwachsene (ab dem 16. Lebensjahr)		2,20
Kinder/Jugendliche (bis einschließlich 15. Lebensjahr)		1,20
Erwachsene (Grad der Behinderung >50 < 80)		1,10 (50% Reduzierung)
Kinder/Jugendliche (Grad der Behinderung >50 < 80)		0,60 (50% Reduzierung)
Gäste (Grad der Behinderung > 80)		frei
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr		frei

Es ist beabsichtigt, dass mit der Erhebung des Kurbeitrages und des Fremdenverkehrsbeitrages eine möglichst hohe Deckung der Ausgaben (Tourist-Info, Stadtmuseum, Eventmanagement, Park-/Grünanlagen, Grundversorgungsbad, DBT mit EBC) erzielt wird. **Mit diesen Sätzen wird ein Deckungsgrad der Aufwendungen in Höhe von ca. 93 % erreicht.** Nach Gesetzgebung und ständiger Rechtsprechung ist eine Erhöhung des Kurbeitrages bis zu einem Deckungsgrad in Höhe von 100 % möglich. Bei einer Erhöhung bis zur vollständigen Deckung des Aufwandes nimmt jedoch die Wahrscheinlichkeit einer kritischen rechtlichen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu. Die bisherige Kalkulation der Stadt Lindau (B) wurde weder durch das zuständige Landratsamt Lindau noch durch Gerichte beanstandet. Es existiert keine Ermittlung eines bayernweiten Durchschnittes, jedoch ist davon auszugehen, dass sich auch andere Gemeinden darum bemühen, die Finanzierung der Aufwendungen für Gäste den tatsächlichen Ausgaben anzupassen.

VII. Anpassungen der Kurbeitragssatzung

Um die Kurbeitragssatzung an die Einführung der EBC anzupassen, sind in folgenden Punkten Änderungen erforderlich:

- | | |
|-----------------------|--|
| § 1 Satz 1: | Wegfall des bisherigen definierten Zeitraumes (01.04. – 31.10.) der Kurbeitragspflicht |
| § 4 Absatz 2 lit. a): | Einführung der Hauptsaison 01. April bis 31. Oktober
Erhöhung des Kurbeitrages von 2,00 auf 3,30 EUR (Personen ab 16. Lebensjahr)
Erhöhung des Kurbeitrages von 1,30 auf 2,00 EUR (Personen ab 6. Lebensjahr – 16. Lebensjahr) |
| § 4 Absatz 2 lit. a): | Einführung der Nebensaison Zeitraum 01. November bis 31. März
Erhebung Kurbeitrag i.H.v. 2,20 EUR (Personen ab 16. Lebensjahr)
Erhebung Kurbeitrag i.H.v. 1,20 EUR (Personen ab 6. Lebensjahr – 16. Lebensjahr) |
| § 4 Absatz 3 lit. a): | Ermäßigung des Kurbeitrages für Personen mit einer Schwerbehinderung mit einem Grad von mindestens 50 bis 80 sowie deren notwendige Begleitperson (mit Nachweis) um 50 % |
| § 4 Absatz 3 lit. b): | Kurbeitragsfreiheit für Personen mit einer Schwerbehinderung mit einem Grad von mindestens 80 sowie deren notwendige Begleitperson (mit Nachweis) |
| § 7 Absatz 2 lit. a): | Erhöhung des Kurbeitrages für Zweitwohnungsinhaber für Personen ab 16. Lebensjahr bisher: 80,00 EUR, neu: 132,00 EUR |
| § 7 Absatz 2 lit. b): | Erhöhung des Kurbeitrages für Zweitwohnungsinhaber für Personen ab 6. Lebensjahr – 16. Lebensjahr: bisher: 52,- EUR, neu: 80,00 EUR |

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf

„Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Lindau (Bodensee) (Kurbeitragssatzung)“

als Satzung.

Lindau (B), 10.07.2020

gez.

Felix Eisenbach

Leiter Stadtkämmerei

Entwurf

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Lindau (Bodensee) (Kurbeitragssatzung) vom (Ausfertigungsdatum einfügen)

Die Stadt Lindau (B) erlässt auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Lindau (Bodensee) (Kurbeitragssatzung) vom 02. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Lindau (B) aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.“

2. § 4 Abs. 2 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober:

aa) für Personen ab Vollendung

des 16. Lebensjahres:

3,30 EUR

bb) für Kinder und Jugendliche ab Vollendung

des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung

des 16. Lebensjahres:

2,00 EUR“

3. § 4 Abs. 2 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

„für den Zeitraum vom 01. November bis 31. März:

aa) für Personen ab Vollendung

des 16. Lebensjahres:

2,20 EUR

bb) für Kinder und Jugendliche ab Vollendung

des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung
des 16. Lebensjahres:

1,20 EUR“

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises eine Ermäßigung in Höhe von 50%. Sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch einen entsprechenden Vermerk im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird („Merkmal B“), erhält auch die notwendige Begleitperson diese Ermäßigung.

b) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ab einem Grad der Behinderung von mindestens 80 sind kurbeitragsfrei. Sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch einen entsprechenden Vermerk im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird (Merkmal „B“), ist auch die notwendige Begleitperson kurbeitragsfrei.“

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der pauschale Kurbeitrag beträgt im Kalenderjahr:

a) für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres 132,00 EUR

b) für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des
6. Lebensjahres bis zur Vollendung des
16. Lebensjahres 80,00 EUR

c) Kinder bis zu Vollendung des 6. Lebensjahres sind
kurbeitragsfrei.“

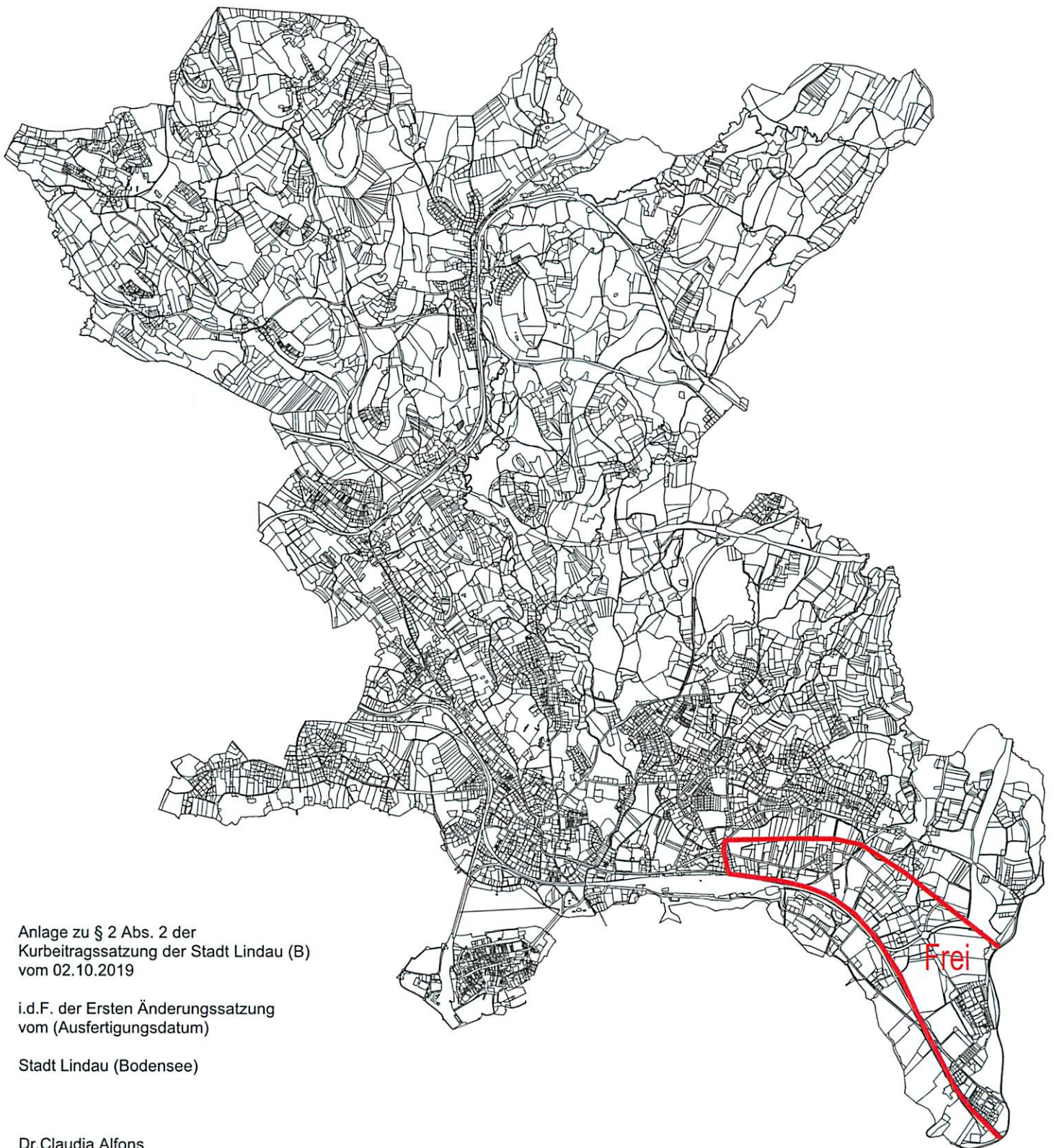
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Lindau (B), den *(Ausfertigungsdatum einfügen)*

Stadt Lindau (Bodensee)

Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin



Anlage zu § 2 Abs. 2 der
Kurbeitragssatzung der Stadt Lindau (B)
vom 02.10.2019

i.d.F. der Ersten Änderungssatzung
vom (Ausfertigungsdatum)

Stadt Lindau (Bodensee)

Dr.Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin



Lageplan M = 1:40000
Kurgebiet der Stadt Lindau (B)